

meisten Fällen sich schwerlich klare Rechenschaft zu geben im Stande sein dürfte. Ich richte an alle die geehrten Mitglieder der hohen Kammer, welche das Richteramt bekleiden, die Frage, ob sie in der vorgedachten Bestimmung irgend ein sicheres Anhalten für das richterliche Verfahren zu finden glauben? Man wende mir eben so wenig ein, daß die Genehmigung des Appellationsgerichts, an welche der Gesetzentwurf die Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung knüpft, ein genügender Schutz gegen die richterliche Willkür sein werde. Denn das Appellationsgericht, in der Regel unbekannt mit der Persönlichkeit des Verbrechers, wird als Grundlage seiner Genehmigung immer nur den Bericht des Richters erster Instanz vor sich haben und der Natur der Sache nach immer nur auf die in diesem Berichte für die Nothwendigkeit der Prügel entwickelte Ansicht über die Persönlichkeit des Verbrechers recurriren müssen. Es kann nicht in meiner Absicht liegen, hier nochmals auf die großen Schattenseiten der körperlichen Züchtigung zurückzukommen, wie ich sie bei der allgemeinen Berathung zur Gnüge entwickelt zu haben glaube, aber erinnern muß ich daran und dem Ermessen der hohen Kammer überlassen, ob es wohl zu rechtfertigen sein würde, wenn einer Strafart, welche die neuesten Gesetzentwürfe anderer Staaten theils ganz entfernen, theils in die engsten Schranken zurückweisen, auf Kosten der National Ehre eine so bedauerliche Ausdehnung gegeben werden sollte, wie dies in dem vorliegenden Artikel geschehen ist.

Referent Prinz Johann: Es möchte vielleicht zweckmäßig sein, daß der Antrag, der von einigen Mitgliedern ausgegangen ist, zur Unterstützung gebracht werde. Der Antrag des Herrn Secr. Harz und der meinige, der nach den Worten: „anderer Personen ic.“ (s. oben S. 358) eingeschaltet werden soll, geht von dem Wunsche aus, dieser Sache einige Gränzen zu setzen.

Der Präsident stellt die Frage auf: ob dieser so eben erwähnte Antrag unterstützt werde? Es geschieht ausreichend. Dasselbe geschieht nach der Unterstützungsfrage auf den Antrag des Hrn. Bürgermeister Hübler.

Staatsminister v. Könnert: Mit dem ersten Antrage, der von dem Hrn. Referenten und von dem Secretair Harz gestellt würde, daß einmalige Bestrafung voraus gehen solle, kann ich mich vollkommen einverstanden erklären. Das Ministerium hat auch bei den Worten: „sie von fernem Verbrechen abzuschrecken“ etwas Anderes vor Augen nicht haben können. Was den Antrag des Hrn. Bürgermeister Hübler anlangt, so fällt dieser mit dem Gutachten der Deputation der II. Kammer zusammen und ist nur in sofern verschieden, daß eine zweimalige Bestrafung vorausgesetzt wird. Jemandem, der mehrmals gestraft worden ist, kann man aber ein besonderes Ehrgefühl nicht zuschreiben, und es scheint ganz gerechtfertigt, daß alsdann eine Schärfung eintrete.

v. Carlowitz: Was mich anbelangt, so hielte ich es für das Beste, bei dem Gesetzentwurf stehen zu bleiben, und dies aus dem Grunde, weil ich mir Fälle denken kann, wo körperliche Züchtigung auch bei denjenigen Verbrechern, welche das erste Mal bestraft werden, gut angewendet sein dürfte. Wie dem aber auch sei, um die Debatte nicht aufzuhalten, erkläre ich mich

mit der beantragten Abänderung einverstanden; allein wohl mußte ich wünschen, daß die Kammer nicht noch weiter gehe; daß dem Untertrage des Herrn Bürgermeister Hübler, welcher mit dem Deputations-Gutachten der II. Kammer zusammenfällt, beigetreten werde, muß ich widerrathen. Ich gehe davon aus, daß Derjenige, welcher schon ein Mal ein dergleichen Verbrechen begangen und es das zweite Mal begeht, auf Anerkennung großen Ehrgefühls wohl nicht Anspruch zu machen hat. Ich sollte ferner glauben, daß der Gesetzentwurf im Einverständnis mit der Deputation die körperliche Züchtigung an gemessene und, obschon sie der Hr. Bürgermeister Hübler nicht für ausreichend erklärt, beachtenswerthe Gränzen bindet. Hierher gehört einestheils die Entscheidung des Appellationsgerichts, dann das Ermessen, ob die Strafe des Arbeitshauses und Gefängnisses geeignet sei, den Verbrecher abzuschrecken. Es wird also die körperliche Züchtigung immer nur eine subsidiarische Strafe bleiben, welche die Unterrichter nicht verhängen können, ohne Bericht an das Appellationsgericht zu erstatten. Wenn aber Herr Bürgermeister Hübler so wenig Werth auf diesen Satz legt, so möchte ich wohl wissen, ob er dann einverstanden sein würde, wenn es in Frage wäre, den Satz dahin umzuändern, daß auf die Berufung an das Appellationsgericht nicht einzugehen sei; ich bin der Ueberzeugung, er würde dann diesen Satz eben so entschieden vertheidigen, als er ihn jetzt mißachtet. Eben so muß ich bemerken, daß, wenn man den Antrag des Hrn. Bürgermeister Hübler annehmen wollte, dies kaum etwas Anderes heißen würde, als die ganze Bestimmung des Artikel 20. in Wegfall bringen. Ich rechne so: die Verbrechen, welche hier erwähnt sind, und bei denen nach Befinden körperliche Züchtigung statthaft ist, diese Verbrechen können 90 p. C. der Gesamtanzahl aller Verbrechen ausmachen; rechne ich nun von diesen 90 p. C. auf die Rückfälle, bei welchen auch noch ferner körperliche Züchtigung zulässig sein soll, 10 p. C., so würde folgen, daß bei 80 p. C. aller Verbrechen die Hüblersche Ansicht, wenn sie durchgehen sollte, diese Strafe in Wegfall brächte. Daher glaube ich, daß, wenn man dahin gelangen will, es vielleicht besser wäre, die Verwandlung in körperliche Züchtigung ganz zu streichen. Was ist es nun, was, wenn die körperliche Züchtigung so beschränkt wird, als Strafart übrig bleibt?— Nichts und immer wieder Nichts, als Arbeitshaus, Gefängniß, kurz Freiheitsstrafe. Eine Beschränkung der Freiheit ist aber, wie ich schon einmal erwähnt, stets mehr ein Mittel sich des Verbrechers zu versichern, als ihn zu strafen; denn es werden Fälle im Leben vorkommen, wo eine Freiheitsstrafe dem Verbrecher ein Unterkommen gewährt. Das sind die Gründe, die mich bestimmen mußten, hier nicht weiter zu gehen, als es die Sachlage, wie sie sich nach dem Antrage der Dep. Wahrheit und der Erklärung des Hrn. Justizministers gestattet, zuläßt. Wenn ich übrigens ein Separatvotum bei Artikel 11. auf Verwandlung der dort genannten 3 Monat Gefängniß in 8 Wochen dergleichen stellte, so geschah es in Erwartung, daß der Artikel 20. in seinen Hauptmomenten die Annahme der Kammer finden werde; wenn das aber nicht der Fall ist, so muß bei der vermehrten Anzahl zu verbüßender